

HERZLICH WILLKOMMEN

Treuhand-Kammer Sektion Ostschweiz
Aktuelles aus dem BVG

St. Gallen, 13. November 2014

Aktuelles aus dem BVG

Ihre Ansprechpartner



Markus Meli

markus.meli@bdo.ch
071 228 62 10

- dipl. Wirtschaftsprüfer
- Partner
- Regionaldirektor
Zürich-Ostschweiz



Franco Poerio

franco.poerio@bdo.ch
071 228 62 25

- dipl. Wirtschaftsprüfer
- Revisionsleiter
Wirtschaftsprüfung/Vizedirektor
- Mitglied BVG-Kompetenzzentrum
Zürich-Ostschweiz



Aktuelles aus dem BVG

Themen

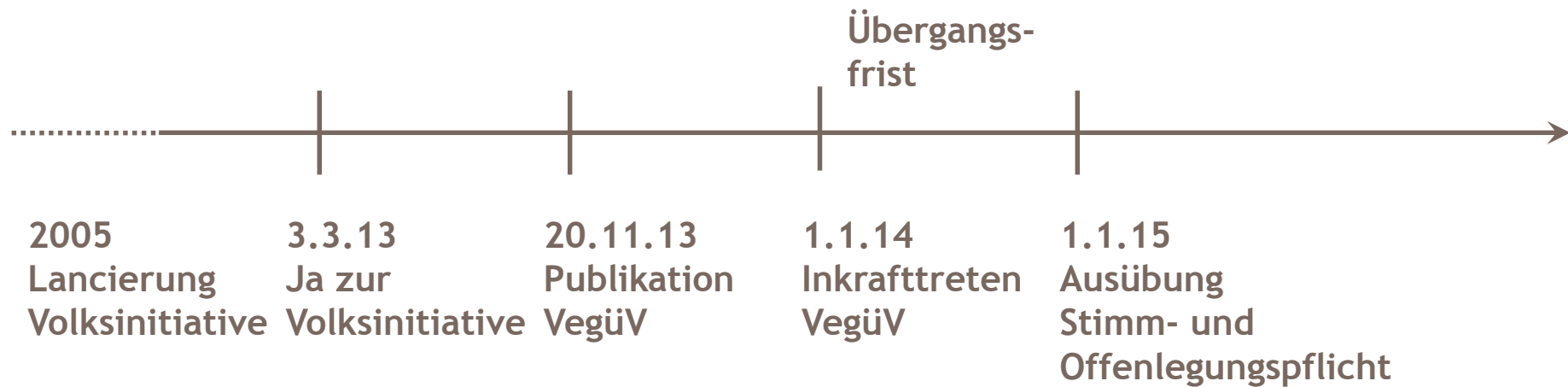
1. Verordnung gegen übermässige Vergütungen (VegüV)
2. Anlagevorschriften nach BVV 2
3. Vermögensverwaltungskosten
4. Diverses

1. Wahrnehmung Aktionärsrechte - Verordnung gegen übermässige Vergütungen (VegüV)



WAHRNEHMUNG AKTIONÄRSRECHTE

Ausgangslage



WAHRNEHMUNG AKTIONÄRSRECHTE

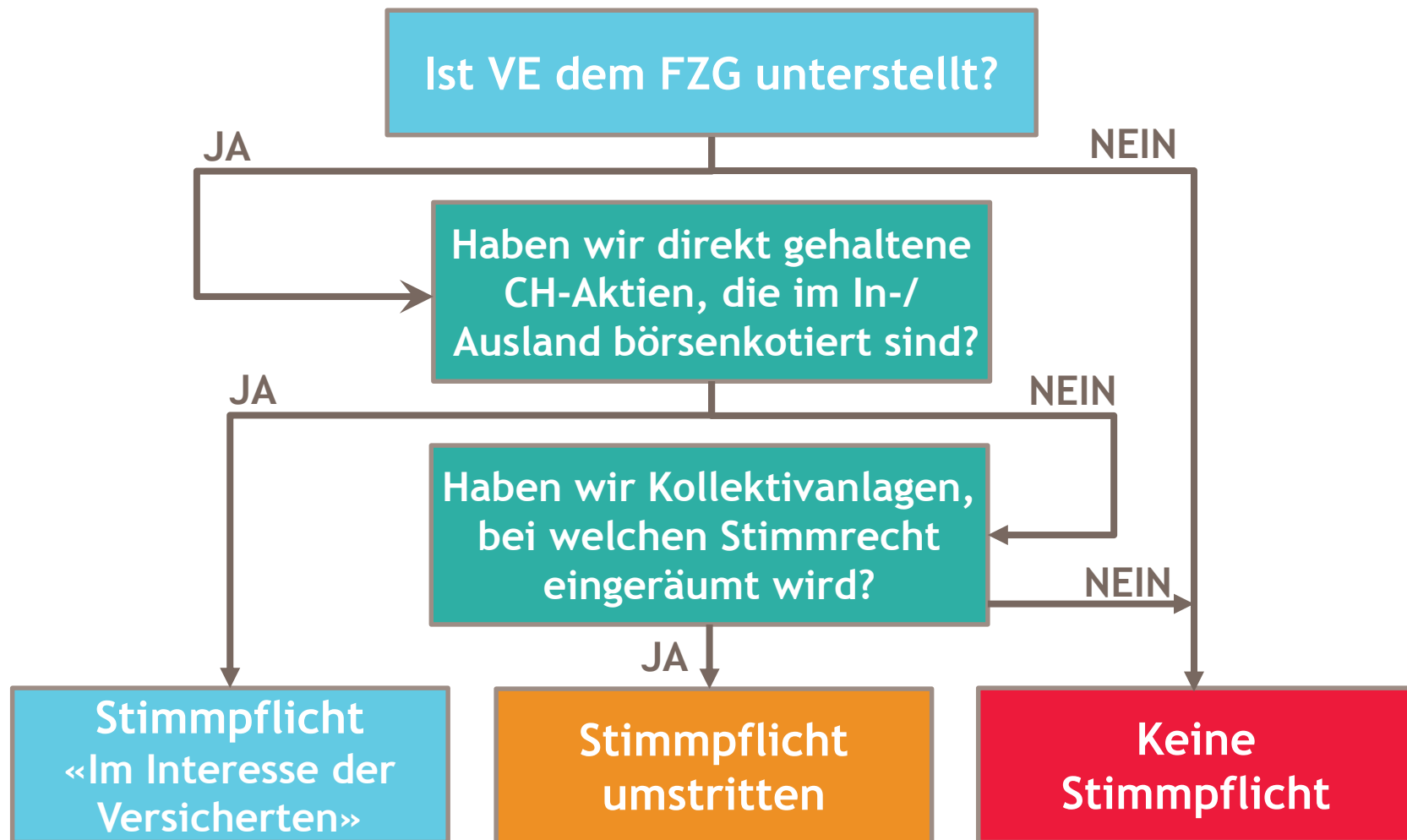
Vorlage Verordnung

Für Vorsorgeeinrichtungen sind die Artikel 22, 23 und 25 der VegüV relevant.



WAHRNEHMUNG AKTIONÄRSRECHTE

Entscheid Stimmpflicht



WAHRNEHMUNG AKTIONÄRSRECHTE

Stimmpflicht für folgende Traktanden

1. Wahlen VR-Mitglieder, VRP, Vergütungsausschuss, unabhängiger Stimmrechtsvertreter
2. Statutenbestimmungen zum Thema Vergütungen
3. Vergütungen des VR, der GL und des Beirates



WAHRNEHMUNG AKTIONÄRSRECHTE

Definition im «Interesse der Versicherten»

- Gemäss Art. 22 Abs. 2 VegüV: «Sie müssen im Interesse der Versicherten abstimmen».
- Gemäss Art. 22 Abs. 4 VegüV: «Das Interesse der Versicherten gilt gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der VE dient. Das oberste Organ....muss die Grundsätze festlegen, die das Interesse der Versicherten konkretisieren».
- Mögliche Grundsätze für die Definition von Richtlinien:
 - Langfristiger Investitionshorizont
 - Ausgewogene Unternehmensführung (Good Governance)
 - Grundsätze der Umwelt- und Sozialverantwortung

WAHRNEHMUNG AKTIONÄRSRECHTE

Musterbeispiel

*Die Stimm- und Wahlrechte der gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften werden **systematisch im Interesse der Versicherten** ausgeübt. Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich der Stiftungsrat **am langfristigen Interesse der Aktionäre** der Gesellschaft, so dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft **langfristig maximiert** und das dauernde Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung sichergestellt wird. Der Stiftungsrat orientiert sich dabei an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit. Die Orientierung der Versicherten erfolgt einmal jährlich.*

WAHRNEHMUNG AKTIONÄRSRECHTE

Beispiele

1) Das Stimmrecht ist nach Möglichkeit auszuüben.

«nach Möglichkeit» ≠ immer
→ nicht zulässig

2) Das Stimmrecht wird grundsätzlich ausgeübt.

«grundsätzlich» ≠ immer
→ nicht zulässig

WAHRNEHMUNG AKTIONÄRSRECHTE

Offenlegung - Art. 23 VegüV

- Stimmpflicht ist mind. 1 x jährlich in zusammenfassendem Bericht den Versicherten offen zu legen
- Detaillierte Offenlegung bei Stimmverhalten, das nicht dem Antrag des VR entspricht



WAHRNEHMUNG AKTIONÄRSRECHTE

Was ist zu tun?

- Regelung der Stimmrechtsausübung im Reglement oder in einer Richtlinie (i.d.R. im Anlage-/Organisationsreglement)



WAHRNEHMUNG AKTIONÄRSRECHTE

Regelungsbedarf durch das oberste Organ

1. Vorgehen zur Wahrnehmung Stimmrecht festlegen
2. Interesse der Versicherten definieren
3. Offenlegung regeln



WAHRNEHMUNG AKTIONÄRSRECHTE

Regelungsbedarf durch das oberste Organ

- Securities Lending regeln (hindert Stimmrechtsausübung)
- Reglemente bis zum 31.12.2014 anpassen

Gut zu wissen

- Widerhandlungen gegen Stimm- oder Offenlegungspflichten können bestraft werden
- Keine Wesentlichkeitsüberlegungen: 1 Aktie → VegüV-Anwendung

2. Änderung Anlagevorschriften BVV 2





ÄNDERUNG ANLAGEVORSCHRIFTEN

1. Gründe für Änderungen
2. Änderungen
3. Auswirkungen für Pensionskassen

ÄNDERUNG ANLAGEVORSCHRIFTEN

1. Gründe für Änderungen (1/2)

- Die heutigen Anlagevorschriften wurden 1985 eingeführt und 1996, 2000 und 2005 aktualisiert.
- Grundlegende Überarbeitung der Anlagevorschriften hat im Jahre 2008 stattgefunden.
- im Rahmen der Überarbeitung 2008 hat der Bundesrat versprochen, die Rahmenbedingungen regelmässig zu überprüfen.
- Aufgrund der letzten Finanzkrisen hat der Bundesrat nun eine Überprüfung der geltenden Anlagevorschriften vorgenommen.

ÄNDERUNG ANLAGEVORSCHRIFTEN

1. Gründe für Änderungen (2/2)

Der Bundesrat hat in den folgenden Bereichen Handlungsbedarf gesehen:

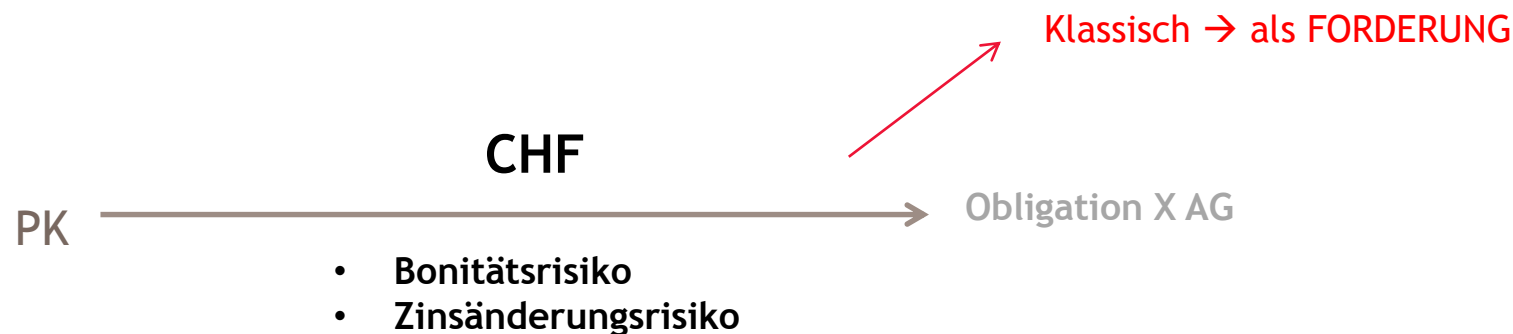
1. Forderungen: (keine/zu wenig Berücksichtigung der Innovation; Ziel: klare Trennung zwischen klassischen und nichtklassischen Forderungen)
2. Securities Lending (Effektenleihe): (bis anhin keine Mindestanforderungen)
3. Repo Geschäfte (Pensionsgeschäfte): (bis anhin keine Mindestanforderungen)

→ Keine Handlungsbedarf bei den Anlagelimiten, bzw. diese werden keine Änderungen erfahren.

ÄNDERUNG ANLAGEVORSCHRIFTEN

2. Änderungen (1/5)

Kernelement 1: Forderungen



Nicht- Klassisch → als
ALTERNATIVE ANLAGEN

ÄNDERUNG ANLAGEVORSCHRIFTEN

2. Änderungen (2/5)

Was ist «klassisch»?

→ nBVG Art. 53 Abs. 1 lit. b: **abschliessende** Liste von Anlagen, welche als «klassisch», bzw. als Forderungen klassifiziert werden.

Was ist «nicht-klassisch»?

- → nBVG Art. 53 Abs. 3: **alles andere**, was nicht in nBVG Art. 53 Abs. 1 lit. b vorgesehen ist.

ÄNDERUNG ANLAGEVORSCHRIFTEN

2. Änderungen (3/5)

Kernelement 2: Infrastruktur

nBVV2 Art. 53 Abs. 1 lit. e.

→ Aufnahme der *Infrastruktur* bei den Alternativen Anlagen.

- Es sind aber nicht Anlagen in kotierte Aktien im Bereich Infrastruktur (z.B. Energie) gemeint,...
- ...sondern, andere Formen der Beteiligung an Infrastruktur, wie zum Bsp. in Form von Public Private Partnership (PPP), Beteiligung an Projekte der öffentlichen Hand

ÄNDERUNG ANLAGEVORSCHRIFTEN

2. Änderungen (4/5)

Kernelement 3: Explizites Hebelverbot

nBVG Art. 53 Abs. 5.

- An sich schon bis anhin gängige Praxis
- Wird nun neu explizit geregelt
- Hebel nur da wo implizit vorhanden ist
- ACHTUNG! → nBVG Art. 53 Abs. 5 ist NICHT (mehr) erweiterbar!! Das könnte bei hypothekarisch belasteten Liegenschaften problematisch sein.

ÄNDERUNG ANLAGEVORSCHRIFTEN

2. Änderungen (5/5)

Kernelement 4: Securities Lending und Repo Geschäft

nBVG Art. 53 Abs. 6.

- Einführung von Mindestvorschriften
- Verweis auf die *Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen*

ÄNDERUNG ANLAGEVORSCHRIFTEN

3. Auswirkungen für Pensionskassen

- Änderungen seit 1. Juli 2014 in Kraft, sind aber erst für die Jahresrechnung 2015 zu beachten
- Klassifizierung der Titel überprüfen (insbesondere nicht klassische Produkte wie z.B. Strukturierte Produkte)
- Achtung auf allfällige Darlehen gegenüber Dritten (bzw. nicht ggü öffentliche Hand, und nicht ggü Arbeitgeber)
- Allenfalls Umklassierungen vornehmen
- Prüfung Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Anlagevorschriften (insbesondere der Bandbreiten)
- Allenfalls drängt sich eine Anpassung der reglementarischen Bestimmungen auf
- Falls Securities Lending und Repo Geschäfte getätigt werden, Einhaltung der neuen Vorschriften prüfen

3. Vermögensverwaltungskosten



VERMÖGENSVERWALTUNGSKOSTEN

Um was geht es?

- Studie c-alm AG im Auftrag des BSV zu den Kosten in der Vermögensverwaltung
- Fazit Studie: PK verbuchen weniger als die Hälfte der Kosten der Vermögensverwaltung
- OAK-Weisung

VERMÖGENSVERWALTUNGSKOSTEN

Erkenntnisse aus der Prüfung Jahresrechnung 2013

- Keine grossen Probleme bei Umsetzung OAK-Weisung
- Beschaffung Unterlagen / Informationen
 - Reporting von Banken / VV
 - teils auch eigene Abklärungen
- Pragmatismus bei Erstellung und Prüfung angewandt



VERMÖGENSVERWALTUNGSKOSTEN

Erkenntnisse aus eigener Statistik 1)

	2013	2012
Kosten der Vermögensverwaltung	3X	X



VERMÖGENSVERWALTUNGSKOSTEN

Erkenntnisse aus eigener Statistik 2)

Kostentransparenzquote im Durchschnitt: 99%

Gemäss ASIP: 98.6%



VERMÖGENSVERWALTUNGSKOSTEN

Erkenntnisse aus eigener Statistik 2)

Vermögensverwaltungskosten in % der Anlagen: 0.48%

Gemäss ASIP: 0.43%

VERMÖGENSVERWALTUNGSKOSTEN

Beurteilung

ACHTUNG:

→ Isolierter Kennzahlenvergleich zwischen VE's kann zu falschen Ergebnissen führen

ABER: Nutzung der gewonnen Informationen:

→ Entscheid Gewichtung und Weiterführung Anlagepolitik (für intransparente Produkte Pflicht gem. Art. 48a Abs. 3 BVV 2)

4. Diverses



NEUE RECHNUNGSLEGUNG

Auswirkungen auf Vorsorgeeinrichtung?

- Neues Rechnungslegungsrecht seit 1. Januar 2013 in Kraft
- Übergangsregelung 2 Jahre
- Auf VE keinen direkten Einfluss
- Lex specialis BVG und Swiss GAAP FER 26 (Version 1.1.2014) gehen vor



NEUE SWISS GAAP FER 26

- Gültig ab 1. Januar 2014
- Insbesondere:
 - Bruttodarstellung Veränderung Aktiven und Rentner
 - Anlagen beim Arbeitgeber: neu «wirtschaftliche Betrachtung»
 - Vermögensverwalter: neu «Angaben über Art der Zulassung»
 - Erläuterung der Performance
 - etc.

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE ZUR STÄRKUNG DER WOHLFAHRTSFONDS MIT ERMESSENSLEISTUNGEN

- Initiative Pelli
- Art. 89a ZGB soll revidiert werden
- Abs. 6 soll nur für VE gelten, die dem FZG unterstehen
- Es soll ein neuer Absatz eingeführt werden, der für Wohlfahrtsfonds gelten soll, u.a.:
 - Kein Teilliquidationsreglement
 - Kein Anlage- und Rückstellungsreglement
 - Jahresrechnung muss nicht zwingend nach Swiss GAAP FER 26 erstellt werden

REFERENZZINSATZ GEMÄSS FRP 4

- Per 31.12.2014 unverändert bei 3%
- Überschreitung um bis 0.25% wird vom Experten dem obersten Organ schriftlich mitgeteilt
- Überschreitung um mehr als 0.25% und während mehr als einem Jahr wird vom Experten dem obersten Organ schriftlich mitgeteilt und muss begründet werden; ansonsten muss Experte Massnahmen vorschlagen, um den Zinssatz innert 7 Jahren auf den RZ zu senken

FRAGEN



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

